

Satzung der Stiftung



Genehmigung durch das Regierungspräsidium
Darmstadt vom 03. Februar 2023
(Aktenzeichen I 13 - 25d 04.05/34-2018)

Stiftung Kinderzukunft

Rabenaustraße 1a · D-63584 Gründau
Tel. +49 (0) 60 51/48 18-0, Fax -10
Info@Kinderzukunft.de
www.Kinderzukunft.de

Spendenkonto

Commerzbank Hanau
IBAN: DE79 5064 0015 0222 2222 00
BIC: COBADEFFXXX



§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen Kinderzukunft.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in 63584 Gründau.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohls von Kindern aus sozial schwachen Schichten (Förderung der Jugendfürsorge), die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf Hilfe anderer angewiesen sind (Mildtätigkeit i. S. d. § 53 AO).
2. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Maßnahmen für Ernährung und Betreuung von elternlosen, verlassenen oder sonstig schutzbedürftigen Kindern beiderlei Geschlechts innerhalb und außerhalb von Deutschland,
 - b) Maßnahmen für die Ausbildung (u. a. Einrichtung von Schulen, Lehrwerkstätten, ferner die Förderung der Berufs- und Universitätsausbildung) dieser Kinder, ggf. auch durch die Vermittlung in eine berufliche Stellung oder zur Existenzgründung,
 - c) Schaffung von Unterkünften für diese Kinder,
 - d) Ausbildung und Unterstützung von Erziehern und Betreuern dieser Kinder.
3. Über Einzelheiten der Organisation und über Zuwendungen entscheidet der Stiftungsvorstand in Zusammenarbeit mit dem Beirat.
4. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51-68 AO. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
3. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen beträgt (bei Gründung) DM 500 000,- (i. W. Deutsche Mark fünfhunderttausend). Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist es ungeschmälert zu erhalten.
2. Der Stifter trägt die Verwaltungskosten der Stiftung, soweit sie nicht aus den Erträgen des Stiftungsvermögens bezahlt werden können. Der Stifter verpflichtet sich auch für die Zukunft sicherzustellen, dass die Verwaltungskosten aus dem Stiftungsvermögen oder durch Leistungen des Stifters bezahlt werden können.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

4. Sollten die jährlichen Zuwendungen des Stifters und die Erträge des Stiftungsvermögens nicht ausreichen, um die Verwaltungskosten zu decken, kann das Stiftungsvermögen zu diesem Zweck aufgezehrt werden.

§ 5 Mittelverwendung und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung erfüllt ihre(n) Zweck(e) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter (Spenden).
2. Die Stiftung trägt ihre Verwaltungsausgaben ausschließlich aus Erträgen des Stiftungsvermögens, Spenden des Stifters oder sonstigen zweckgebundenen Zuwendungen. Sollten diese Mittel nicht ausreichen, um die Verwaltungskosten zu decken, so können auch andere, allgemeine Spenden und nicht zur Erhöhung des Vermögens bestimmte Zuwendungen zur Deckung der Verwaltungskosten herangezogen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Beirat und das Kuratorium.
2. Die Mitglieder von Organen der Stiftung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 7 Mitgliederzahl, Amtszeit und Organe des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Der Beirat bestimmt die Zahl der Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands. Die Mitglieder werden vom Beirat gewählt.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden auf fünf Jahre bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Mit Vollendung des 80. Lebensjahres scheidet ein Vorstandsmitglied automatisch aus seinem Amt aus.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand sollte mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
4. Vorstandsmitglieder können vom Beirat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Nachfolger der ausscheidenden Mitglieder werden für den Rest der Amtszeit bestellt.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen des Stifters aus. Dazu gehören insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
 - c) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung.

3. Der Vorstand kann ein oder mehrere Mitglieder mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und hierfür ein angemessenes Entgelt vereinbaren. Beim Beschluss über die Vergütung ruht das Stimmrecht des beauftragten Vorstandsmitglieds.
4. Die Mitglieder des Vorstands der Stiftung haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Mitgliederzahl, Amtszeit und Organisation des Beirats

1. Der Beirat besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern. Scheiden vor Ablauf der Amtszeit Mitglieder aus, so wählen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger, und zwar jeweils für den Rest der Amtszeit.
2. Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt grundsätzlich vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit.
3. Die Mitglieder des Beirats werden auf fünf Jahre gewählt.
4. Der Beirat wählt mit Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
5. Mitglieder des Beirats können aus wichtigem Grund abgewählt werden. Das betreffende Mitglied ist vor der Abwahl anzuhören. An der Erörterung und Abstimmung nimmt es nicht teil.
6. Aus dem ersten vom Stifter bestellten Beirat scheidet das an Jahren jüngste Mitglied nach Ablauf eines Jahres aus, ferner nach Ablauf jedes weiteren Jahres das nächst ältere Mitglied bis zum letzten Mitglied. Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt durch den Beirat. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach dem ersten Ausscheiden beträgt die Amtsperiode des Beiratsmitglieds fünf Jahre.

§ 10 Rechte und Pflichten des Beirats

1. Der Beirat wacht nach dem Tode des Stifters oder nach seinem vorherigen Ausscheiden aus dem Vorstand über die Einhaltung des Stifterwillens. Nach der Erstbestellung des Vorstands durch den Stifter bestellt er den Vorstand.
2. Der Beirat berät den Vorstand bei der Erfüllung des Stiftungszweckes. Er verabschiedet den vom Vorstand erarbeiteten Tätigkeitsbericht und erteilt dem Vorstand Entlastung.
3. Der Beirat genehmigt die vom Vorstand beschlossene Vergütung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 11 Beschlussfassung von Vorstand und Beirat

1. Vorstand bzw. Beirat sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer jeweiligen Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Beschlüsse über Zweckänderungen, die Zusammenlegung mit einer oder mehreren Stiftungen bzw. die Aufhebung der Stiftung müssen mit Mehrheit von 75 % aller satzungsmäßigen Mitglieder des Vorstands und des Beirats entschieden werden.

Alle Mitglieder des Vorstands und Beirats müssen bei diesen Sitzungen anwesend sein.

3. Zu Sitzungen des Vorstands und des Beirats wird mit einer Frist von drei Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
4. Beschlüsse über die Art der Zweckverfolgung können auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden oder – nach dessen Wegfall – dessen stellvertretenden Vorsitzenden auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Organmitglieder am Abstimmungsverfahren notwendig. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von fünf Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung. Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende fertigt ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern unverzüglich zuzusenden ist.

§ 12 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die bereit und in der Lage sind, mit Rat und Tat in besonderer Weise zur Verwirklichung des Ziels der Stiftung beizutragen und für das Ansehen und die Anliegen der Stiftung in der Öffentlichkeit zu werben. Die Zahl der Kuratoriumsmitglieder ist nicht begrenzt.
2. Der Vorstand beruft die Kuratoriumsmitglieder für jeweils fünf Jahre.
3. Das Kuratorium fördert die Zwecke der Stiftung und berät Vorstand und Beirat bei der Durchführung ihrer Aufgaben.
4. Vorsitzender des Kuratoriums ist der Vorsitzende des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
5. Der Vorsitzende beruft das Kuratorium nach Bedarf ein und leitet dessen Beratungen. Zu allen Beschlüssen erhält das Kuratorium Vorschläge des Vorstands. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Beschlüsse können auch schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch gefasst werden.

§ 13 Förderung

1. Natürliche und juristische Personen können sich durch Zusage regelmäßiger Zuwendungen an die Stiftung dem Förderkreis der Stiftung anschließen. Über die Art und Höhe der regelmäßigen Zuwendungen entscheidet der Vorstand. Er entscheidet im Übrigen auch über die Aufnahme in den Förderkreis, und zwar nach freiem Ermessen.
2. Förderer können jederzeit ihre Verpflichtungen wieder lösen.
3. Der Stiftungsvorstand kann mit Zweidrittelmehrheit einen Förderer ausschließen, wenn dieser das Ansehen oder die Interessen der Stiftung geschädigt hat. Der Vorstand kann Förderer auch dann ausschließen, wenn eine Gefährdung für das Ansehen oder die Interessen der Stiftung droht.
4. Ohne dass es eines besonderen Beschlusses bedarf, scheidet aus dem Förderkreis aus, wer mindestens zwei Jahre keine Beiträge geleistet hat.

§ 14 Satzungsänderungen und Aufhebung

1. Wird die Erfüllung der Stiftungszwecke (§ 2) unmöglich oder erscheinen sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Vorstand und Beirat in gemeinsamer Sitzung der Stiftung einen neuen Zweck geben.
2. Für den Beschluss über eine Zusammenlegung mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder über die Aufhebung der Stiftung gilt das Gleiche.
3. Beschlüsse über sonstige Satzungsänderungen werden von Beirat und Vorstand mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder gefasst.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine andere steuerbegünstigte Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für die mildtätigen Zwecke i. S. d. § 2 der Satzung zu verwenden hat. Für jede Satzungsänderung ist die Zustimmung des Regierungspräsidiums einzuholen.

§ 15 Aufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 16 Anzeigepflicht

Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Wirksamkeit der Zweckänderungen (§ 2) ist eine Einwilligung dieser Behörde nötig.